

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und des § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung vom 16. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 17 folgende Fassung:
„Ehrengrabstätten, Patenschaftsgrabstätten“.
2. § 17 erhält folgende Fassung:
„Ehrengrabstätten, Patenschaftsgrabstätten
 - (1) Die Stadt Oberursel kann einer Grabstätte den Status einer Ehrengrabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegen ihr Anlage und Unterhaltung der Grabstätte. Nach der Zuerkennung bedarf die Bestattung weiterer Angehöriger in der Grabstätte der Zustimmung des Magistrats.
 - (2) Der Magistrat beschließt in jedem Einzelfall über die Verleihung eines Ehrengrabes.
 - (3) Ehrengräber können auf allen Friedhöfen der Stadt Oberursel eingerichtet werden. Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung werden nicht erhoben.
 - (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlgrabstätten entsprechend.
 - (5) Patenschaftsgrabstätten sind Ehrengräber und Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen, an denen zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch die Patin oder den Paten kein Nutzungsrecht besteht. Eine Patin oder ein Pate kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein. Die Patin oder der Pate übernimmt die Pflege und Unterhaltung der Patenschaftsgrabstätte. Ihr oder ihm kann ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Patin oder dem Paten und der Stadt Oberursel.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 23.03.2018

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 24.03.2018

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsordnung)**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 - Geltungsbereich
 - § 2 - Friedhofszweck
 - § 3 - Bestattungsbezirke
 - § 4 - Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 - Öffnungszeiten
 - § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 - Gewerbetreibende

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 8 - Allgemeines
 - § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
 - § 10 - Ausheben der Gräber
 - § 11 - Ruhezeit
 - § 12 - Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 13 - Allgemeines
 - § 14 - Reihengrabstätten
 - § 15 - Wahlgrabstätten
 - § 16 - Beisetzung von Aschen
 - § 17 - Ehrengrabstätten

- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 18 - Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
 - § 19 - Gestaltungsvorschriften für Grabmale
 - § 20 - Fundamente, Einfassungen, Abdeckungen
 - § 21 - Standsicherheit
 - § 22 - Unterhaltung
 - § 23 - Entfernung

- VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 24 - Allgemeines
 - § 25 - Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 - Benutzung der Leichenhallen

§ 27- Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 - Alte Rechte

§ 29 - Haftung

§ 30 - Gebühren

§ 31 - Ordnungswidrigkeiten

§ 32 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oberursel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
Hauptfriedhof im Oberurseler Stadtwald, Alter Friedhof Oberursel an der Homburger Landstraße, Alter Friedhof Oberstedten, Waldfriedhof Oberstedten, Friedhof Stierstadt, Friedhof Weißkirchen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oberursel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die in Oberursel verstorben sind oder die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oberursel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn Angehörige der verstorbenen Person in Oberursel wohnen oder sonstige Beziehungen zu Oberursel dies rechtfertigen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die im jeweiligen Ortsteil ihren Wohnsitz hatten. Der Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofs und des Alten Friedhofs Oberursel an der Homburger Landstraße umfasst das übrige Stadtgebiet.
- (2) Von den Einschränkungen des Abs. 1 können nach Maßgabe der in § 2 genannten Kriterien Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Auf dem Alten Friedhof Oberstedten sind Erdbestattungen, sofern sie nicht durch alte Rechte begründet sind, unzulässig.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern, oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) die Nutzung von Wasserzapfstellen und Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen grundsätzlich nur während der Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Arbeiten, die außerhalb dieser Zeiten erfolgen sollen, müssen der Stadt angezeigt und von ihr genehmigt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Ausführung gewerblicher Arbeiten nicht gestattet.
- (2) Die Lagerung von Bauteilen auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Der maximal zulässige Durchmesser einer Überurne beträgt 0,25 m. Übergrößen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

Auf dem Hauptfriedhof und dem Waldfriedhof Oberstedten beträgt die Ruhezeit 40 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Ausbettungen von Urnen aus Urnenwahlgräbern im Friedhain sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen von Leichen werden unter Aufsicht der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Das Ausheben und Schließen des neuen Grabes, ebenso die Umbettung von Urnen, werden von Mitarbeitern der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Ehrengabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden. Für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 erwirbt der Empfänger der Grabanweisung ein Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte. Diese Person ist Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Schon beim Empfang der Grabanweisung soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt. Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für eine Dauer von mindestens 10 Jahren möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig. Die Anlage von Tiefgräbern ist nur bei geeigneten Boden- und Raumverhältnissen möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Wahl- und Ehrengabstätten,
 - e) Reihengrabstätten in den ersten 10 Jahren der Nutzungszeit,
 - f) Urnenwahlgräber im Friedhain.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Im Friedhain werden Urnenwahlgräber für zwei Urnen vergeben.
- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

- (1) Bürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Oberursel (Taunus) und der früher selbständigen Gemeinden Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen können Ehrengräber erhalten.

Das Gleiche gilt auch für die Ehegatten der vorgenannten Personen, auch wenn diese vorher sterben. Andere Angehörige dürfen in einem Ehrengrab nicht bestattet werden.

- (2) Der Magistrat beschließt in jedem Einzelfall über die Verleihung eines Ehrengrabes.
- (3) Ehrengräber werden auf allen Friedhöfen der Stadt Oberursel im Feld der Wahlgräber verliehen. Gebühren nach der „Satzung der Stadt Oberursel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung werden nicht erhoben.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlgräber entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.

Die maximale Grabmalhöhe über Geländeneiveau beträgt in der Regel bei

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Erdbestattungs- Wahlgräbern | 1,50 m, |
| b) Erdbestattungs- Reihengräbern | 1,20 m, |
| c) Urnen- Wahlgräbern | 0,80 m, |
| d) Urnen- Reihengräbern | 0,60 m. |

- (2) Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung eines bei der Stadt erhältlichen Antragsformulars in doppelter Ausführung zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag in doppelter Ausführung beizufügen:

- a) Zeichnung des Grabmales im Maßstab 1:10 oder 1:20; Vorder- und Seitenansicht oder Perspektive oder Lichtbild (Größe 9x12 cm) mit den Maßen der einzelnen Grabmale für Höhe, Breite und Stärke sowie der Gesamthöhe des Grabmals,
- b) Darstellungen der Inschrift nach Inhalt und Anordnung,
- c) Angabe des Materials und der Bearbeitungsweise.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab, farbige Ausführungen oder Schriftzeichnungen in natürlicher Größe und Modelle vorzulegen.

- (3) Bis zur Errichtung eines Grabmals können die Grabstätten mit einem Holzkreuz oder einem gleichwertigen Sinnbild, das den Namen des Verstorbenen trägt, gekennzeichnet werden.
- (4) Die Grabmale einer Gräberreihe sind in eine Flucht zu stellen, die von der Stadt vorgegeben wird.
- (5) Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung muss während der Bauarbeiten zur Einsicht bereitgehalten werden.

§ 20

Fundamente, Einfassungen, Abdeckungen

- (1) Alle Gräber dürfen erst nach Erteilen der Grabmalgenehmigung mit einem standfesten und frostsicheren Fundament versehen werden.
- (2) Einfassungen sind zulässig, wenn sie folgende Ausmaße aufweisen:

Urnen - Reihengräber	0,60 m x 0,40 m,
Urnen - Wahlgräber (ein- oder zweistellig)	0,75 m x 0,75 m,
Urnen - Wahlgräber (bis zu sechsstellig)	1,00 m x 1,00 m,
Erdbestattungs - Reihengräber für Kinder	1,20 m x 0,60 m,
Erdbestattungs - Reihengräber für Erwachsene i.d.R.	1,90 m x 0,85 m,
Erdbestattungs - Wahlgräber je Grabstelle i.d.R.	2,50 m x 1,25 m.

Erdbestattungsgräber sind einzufassen. Die Einfassungen bestehen aus Stein oder Bepflanzung; Einfassungen aus anderem Material sind nicht zulässig. Abweichend hiervon können vorübergehend, bis zu einem Jahr nach der Bestattung, Massivholzrahmen verwendet werden.

- (3) Die Abdeckung muss auf der Grabeinfassung fest aufliegen, sie darf über die Außenkante der Einfassung nicht hinausragen. Bei Urnen - Reihengräbern kann von der Verwendung von Einfassungen abgesehen werden.

Als Abdeckung werden ein bis zwei Platten aus Stein über die gesamte Fläche des Grabes zugelassen.

Bei der Verwendung von Abdeckungen darf die Gesamthöhe das Geländeniveau und bei Wahlgräbern die Wegekante nicht mehr als 10 cm übersteigen.

- (4) Auf dem Hauptfriedhof und dem Waldfriedhof Oberstedten sind bei Grabneuanlagen für Erdbestattungen Grababdeckungen unzulässig.
- (5) Die Errichtung oder Änderung von Einfassungen und Abdeckungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Regelung des § 19 (2) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Urnenwahlgrabstätten im Friedhain können nur mit einem liegenden bodenebenen Grabmal im Maß (40 cm x 30 cm) gekennzeichnet werden. Sonstiger Grabschmuck ist unzulässig.

§ 21

Standsicherheit

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Bei der Belegung einer Grabstätte ist ein vorhandenes Grabmal, gegebenenfalls einschließlich des Fundamentes, vor Beginn des Grabaushubs abzubauen.
- (3) Wenn wegen einer Beisetzung, nach Festlegung der Stadt, Grabmale von Nachbargrabstätten abgehoben werden müssen, ist das von den veranlassenden Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Nachbargrabstätten sind rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19 Abs. 2. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen zu entfernen. Sind die Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Auf den Fristbeginn wird in geeigneter Weise auf dem jeweiligen Friedhof sowie durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen würdig hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine maximale Höhe von 2 m haben.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (5) Es ist nicht gestattet, Gießkannen und andere Geräte auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen aufzubewahren.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Pflege und Unterhaltung der Zwischenstreifen zwischen den Gräbern obliegt den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte auf Dauer von 3 Monaten.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Stadt ist berechtigt, in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung von den Pietäten endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern werden in der jeweiligen Trauerhalle abgehalten. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Stadt auf Antrag.

- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Zeiten für Beerdigungen und Trauerfeiern werden von der Stadt festgesetzt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Soweit nach früherem Recht die Nutzungsdauer für mehrstellige Wahlgräber erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen enden sollte, wird der Ablauf der Nutzungsdauer für diese Gräber auf den 31.12.2011 festgesetzt. Verlängerungen dieser Nutzungsdauer über den 31.12.2011 hinaus erfolgen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Soweit nach früherem Recht Nutzungsrechte an bestehenden Ehrengräbern auf 50 Jahre verliehen wurden, bleiben diese Rechte unberührt. Verlängerungen dieser Nutzungsdauer erfolgen nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 29

Haftung

Die Stadt Oberursel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberursel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Abs. 2

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt, isst, trinkt, lagert, oder sich sportlich betätigt,
- i) Tiere - außer Blindenhunde - mitbringt,
- j) die Wasserzapfstellen oder Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen benutzt,

3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Bauteile unzulässig lagert,

4. entgegen § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen errichtet oder verändert,

5. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,

6. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 22 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

7. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

8. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

9. Grabstätten entgegen § 25 nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 31.07.2004 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 16.11.2007

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister